

Seeschifffahrt

Nr. 242 Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung für Maschinenraumbilgen von Schiffen
Entschließung MEPC.107(49)
Vom 18. Juli 2003

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (MEPC) hat am 18. Juli 2003 durch Entschließung MEPC.107(49) die Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Ausrüstung zur Verhütung der Meeresverschmutzung für Maschinenraumbilgen von Schiffen angenommen.

Die Neufassung dieser Richtlinie ersetzt die in Entschließung MEPC.60(33) enthaltenen Empfehlungen und wird bekannt gemacht und in einem Sonderdruck zu diesem Heft veröffentlicht. Der Sonderdruck^{*)} (Dokument-Nr. B 8147) kann beim Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, bezogen werden.

Bundesministerium für Verkehr,
 Bau- und Wohnungswesen
 Im Auftrag
 Bethge

(VkBl. 2004 S. 672)

^{*)} Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag auf Anforderung unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nr. ein Exemplar des Sonderbandes (Bestell-Nr. B 8147) zum Sonderpreis von 4,00 Euro. Weitere Exemplare können zum Preis von 6,10 Euro bezogen werden.

*Sonderdruck am 11/01.05 bestellt.
 ulm 11/01.05*

Nr. 243 Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl für Öltankschiffe
Entschließung MEPC.108(49)
Angenommen am 18. Juli 2003

Der Ausschuss für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (MEPC) hat am 18. Juli 2003 durch Entschließung MEPC.108(49) die Neufassung der Richtlinien und Spezifikationen für Überwachungs- und Kontrollsysteme für das Einleiten von Öl für Öltankschiffe angenommen.

Die Neufassung dieser Richtlinie wird bekannt gemacht und in einem Sonderdruck zu diesem Heft veröffentlicht. Der Sonderdruck^{*)} (Dokument-Nr. B 8148) kann beim Ver-

kehrsblatt-Verlag, Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, bezogen werden.

Bundesministerium für Verkehr,
 Bau- und Wohnungswesen
 Im Auftrag
 Bethge

(VkBl. 2004 S. 672)

^{*)} Die Bezieher des Verkehrsblattes erhalten vom Verkehrsblatt-Verlag auf Anforderung unter Angabe der vollständigen Abonnenten-Nr. ein Exemplar des Sonderbandes (Bestell-Nr. B 8148) zum Sonderpreis von 4,00 Euro. Weitere Exemplare können zum Preis von 6,10 Euro bezogen werden.

*Sonderdruck am 11/01.05 bestellt.
 ulm 11/01.05*

Nr. 244 Aktualisierung der Bekanntmachung der Meldepunkte in den deutschen Häfen zur Entladung von Schiffsmüll und Ladungsrückständen gemäß EG Richtlinie 2000/59/EG über Hafenaufgang

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenaufgangseinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L332/81 vom 28.12.2000) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen die Meldepunkte zur Entladung von Schiffsmüll und Ladungsrückständen bekannt gemacht (VkBl. 2003, S. 696 ff). Da sich in der Zwischenzeit eine Reihe von Änderungen ergeben haben, ist eine Aktualisierung der Meldepunkte notwendig geworden, die hiermit veröffentlicht wird.

Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG schreibt folgendes vor: Der Kapitän eines Schiffes, das kein Fischereifahrzeug oder Sportboot mit einer Zulassung für bis zu zwölf Passagiere ist und einen Gemeinschaftshafen anlaufen möchte, füllt das in Anlage II enthaltene Formular (siehe unten Formblatt für die Angaben einlaufender Schiffe) wahrheitsgetreu und genau aus und übermittelt diese Angaben der von dem Hafenmitgliedsstaat benannten Behörde oder Stelle:

mindestens 24 Stunden vor der Ankunft, sofern der Anlaufhafen bekannt ist, oder

sobald der Anlaufhafen bekannt ist, falls diese Information weniger als 24 Stunden vor der Ankunft vorliegt, oder spätestens beim Auslaufen aus dem zuletzt angelaufenen Hafen, falls die Fahrtdauer weniger als 24 Stunden beträgt.

Bonn, den 24. November 2004
 LS 24/6241.4/8 – 1.1

Bundesministerium für Verkehr,
 Bau und Wohnungswesen
 Im Auftrag
 Dr. Rutschke-Hamburger